

## **Niederschrift**

**über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen**

am **22.02.2010** um **18.30 Uhr**

- 1. Vorsitzender:** Bürgermeister Martin Büchner  
**2. Gemeinderäte:** Frank Baumann, Daniel Born, Thomas Böllinger, Peter Börzel, Helmut Brand, Peter Brand, Florian Häfele, Margareta Hartkorn, Peter Hoffmann, Norbert Horn, Brigitte Klee, Thorsten Koch, Raimund Kraus, Tatjana Lindemann, Werner Most, Marion Pietsch, Peter Prestel, Bernd Rothardt, Hans Strubel, Margit Zieger, Thomas Zieger  
**3. Beamte, Beschäftigte usw.:** Melanie Horn, Ute Zeller  
Verwaltungsfachangestellter Dominic Sievert als Protokollführerin

**Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass zu der Verhandlung durch Ladung vom 10.02.2010 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;**

**Zeit, Ort und Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 19.02.2010 ortsüblich bekannt gegeben worden sind;**

**Das Kollegium beschlussfähig ist, weil 22 Mitglieder anwesend sind.**

**Es fehlten als beurlaubt:**

Karl Riegel, Hans Schwabenland, Andreas Schwarzinger

**nicht beurlaubt oder aus anderen Gründen:**

--

**als Urkundspersonen wurden ernannt:**

Brigitte Klee, Norbert Horn

**Hierauf wurde in die Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Punkte eingetreten und folgendes beschlossen:**

<b>Protokoll zur Sitzungsvorlage der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen</b>		
Gremium: Gemeinderat		Sitzungstag: 22.02.2010
<b>TOP Nr.: 1</b>	<b>öffentlich</b>	<b>DS-Nr. GR15/2010</b>
Fachamt: Hauptamt		zur Information
<b>Bekanntgabe der in der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung am 25.01.2010 gefassten Gemeinderatsbeschlüsse</b>		

Der Gemeinderat fasste in seiner nichtöffentlichen Sitzung am 25.01.2010 folgende Beschlüsse:

1. Der Gemeinderat stimmte der Veräußerung eines Teils eines Grundstücks zu. Darüber hinaus ist der Gemeinderat bereit, den Bebauungsplan zu ändern, soweit dies erforderlich ist. Insbesondere betrifft dies die Anpassung des Baufensters, die Lage von Garagen sowie die Errichtung einer Einfriedung.
2. Der Gemeinderat bewilligte zur Durchführung eines Public Viewings anlässlich der im Juni/Juli 2010 stattfindenden Fussball-Weltmeisterschaft in Südafrika eine Bürgschaft.
3. Der Gemeinderat stimmte der Verleihung der Ehrenmedaille der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen „für besondere sportliche Leistungen“ an mehrere Sportler zu.
4. Der Gemeinderat stimmte mehreren Anträgen auf Stundung der offenstehenden Forderungen gegenüber der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen zu. Mit der letzten Stundungsrate sind auch die anfallenden Verzugszinsen zu bezahlen.

Diese Beschlüsse werden gemäß § 35 Abs. 1 GemO bekannt gegeben und zwar in der in diesem Paragraphen vorgeschriebenen Form, d.h. ohne Abstimmungsergebnis und ohne Bekanntgabe des Verlaufs.

Protokoll zur Sitzungsvorlage der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen			
Gremium: Gemeinderat		Sitzungstag: 22.02.2010	
TOP Nr.: 2	öffentlich	DS-Nr. GR16/2010	
Fachamt: Hauptamt		zur Beschlussfassung	
Kooperation der Grundschulen sowie der Hauptschule in Oberhausen-Rheinhausen mit dem HSV Hockenheim			
Beschluss über die Weiterführung des Programms			

### Beratung:

**Bürgermeister Büchner** erläutert kurz den Sachverhalt der Sitzungsvorlage und merkt an, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 30.06.2008 einer Kooperationsmaßnahme der Grundschulen sowie der Hauptschulen in Oberhausen-Rheinhausen mit dem HSV Hockenheim für das Schuljahr 2008/2009 zugestimmt hat. Desweiteren hat sich der Gemeinderat in seiner Sitzung am 02.03.2009, DS-Nr. GR20/2009 mit der Weiterführung des Programms für das Schuljahr 2009/2010 befasst und seine Zustimmung erteilt. Der Vorsitzende des HSV Hockenheim, Herr Knopf, ist nunmehr auf die Gemeindeverwaltung zugekommen und hat angefragt, ob auch für das kommende Schuljahr 2010/2011 eine Zusammenarbeit möglich sei.

Folgende Stunden werden derzeit im Schuljahr 2009/2010 durch die FSJ-Mitarbeiterin begleitet bzw. selbständig durchgeführt.

Schulen	Schulstunde/Wo	Einsatztage	Schulstunde/Jahr
<b>Grundschule Rheinhausen</b>			
1 x wöchentlich Mi Schulsport 3 x 45 Min	3	34	102
1 x wöchentlich Mi AG 2 x 45 Min	2	34	68
1 x wöchentlich Do Schulsport 2 x 45 Min	2	34	68
1 x wöchentlich Fr Schulsport 2 x 45 Min	2	34	68
			<b>306</b>
<b>Grundschule Oberhausen</b>			
1 x wöchentlich Di 6 x 45 Min	6	34	204
1 x wöchentlich Fr AG 2 x 45 Min	2	34	68
			<b>272</b>
<b>GHWRS Oberhausen</b>			
1 x wöchentlich Mo Schulsport 2 x 45 Min	2	34	68
1 x wöchentlich Mi Schulsport 2 x 45 Min	2	34	68
1 x wöchentlich Do AG 2 x 45 Minuten	2	34	68
			<b>204</b>
<b>Gesamt</b>	<b>23</b>		<b>780</b>

Im Gegensatz zum Schuljahr 2008/2009 haben sich durch die Planungsänderungen der Grundschule Rheinhausen die wöchentlichen Einsatzstunden an den beiden anderen Schulen im Schuljahr 2009/2010 reduziert. Die Einsatztage haben sich erhöht, da die FSJ-Mitarbeiterin nunmehr 4 Seminarwochen während den Schulferien absolvieren kann. Insgesamt sind somit die Einsatzstunden im ganzen Jahr im Vergleich zum Schuljahr 2008/2009 gestiegen.

Weiter führt **Bürgermeister Büchner** aus, dass für den HSV Hockenheim durch die Inanspruchnahme des FSJ-Mitarbeiters durch die Schulen der Gemeinde folgende Kosten entstehen:

23 Schulstunden entsprechen rund 60 % der von der FSJ-Mitarbeiterin zu leistenden Stunden. Die Jahreskosten belaufen sich für die gesamte Arbeitszeit der Mitarbeiterin (= 38 Wochenstunden) auf 4.560,00 €. Auf die Gemeinde würde somit anteilmäßig ein Betrag von rund 2.700,00 € entfallen.

Für das Schuljahr 2009/2010 gewährte die Gemeinde einen Zuschuss von 3.000,00 €.

Nach seinen Ausführungen bittet **Bürgermeister Büchner** die Fraktionen um deren Stellungnahmen.

**Gemeinderätin Lindemann (CDU)** merkt an, dass das Projekt eine große Bereicherung für die Schülerinnen und Schüler darstellt und kann daher ihre Zustimmung erteilen.

**Gemeinderat Rothardt (FÖDL)** haltet dieses Projekt für sehr sinnvoll und erteilt seine Zustimmung zum Beschlussvorschlag.

**Gemeinderat Kraus (SPD)** erteilt ebenfalls die Zustimmung seiner Fraktion.

**Gemeinderat Hoffmann (FW)** stimmt abschließend zu.

#### **Beschluss:**

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Weiterführung der Kooperation Schule - HSV Hockenheim im Schuljahr 2010/2011 und stellt hierfür die entsprechenden Mittel im Haushaltsplan 2011 unter der Haushaltsstelle 2910-638000 bereit.**

<b>Protokoll zur Sitzungsvorlage der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen</b>		
Gremium: Gemeinderat		Sitzungstag: 22.02.2010
<b>TOP Nr.: 3</b>	<b>öffentlich</b>	<b>DS-Nr. GR17/2010</b>
Fachamt: Hauptamt		zur Beschlussfassung
Stadtbahn Oberhausen-Rheinhausen/Vorstellung des Ergebnisses der Potenzialuntersuchung		
Busnetzoptimierung im nördlichen Landkreis Karlsruhe		

**Beratung:**

**Bürgermeister Büchner** geht sehr ausführlich auf den Sachverhalt der Sitzungsvorlage ein und stellt fest, dass sich der Gemeinderat der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen erstmalig in seiner Sitzung vom 20.10.2008, DS-Nr. GR112/2008 mit den Vorstellungen zum Anschluss der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen an das Stadtbahnnetz befasst hat. Das Landratsamt Karlsruhe hatte damals eine Anfrage zur Durchführung einer Potenzialuntersuchung bei der Firma ptv Planung Transport Verkehr AG gestellt. Mit der Potenzialuntersuchung sollte geprüft werden, ob ein Stadtbahnanschluss in der Gemeinde wirtschaftlich realisiert werden kann. In einer weiteren Sitzung am 19.10.2009, DS-Nr. GR117/2009 hat der Gemeinderat dem Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Landkreis Karlsruhe und den beteiligten Gemeinden zur Übernahme der Kosten für die Durchführung der Potenzialuntersuchung einer Stadtbahn von Waghäusel über Oberhausen-Rheinhausen nach Philippsburg, Dettenheim mit einem Ringschluss in Linkenheim-Hochstetten zugestimmt. Die Kosten für diese Potenzialuntersuchung belaufen sich auf ca. 18.207,00 €, wobei anteilmäßig auf die Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen rund 6.000,00 € entfallen werden. Eine Abrechnung liegt bisher nicht vor. Mittel hierfür sind im Haushaltsplan 2010 eingestellt. Die Firma ptv AG legte bei der Potenzialuntersuchung zunächst die für die Realisierung dieses Objekts beste Trassenvariante zu Grunde. Der Bau einer Stadtbahn kann auf Grund der Förderrichtlinien nur verwirklicht werden, wenn das Ergebnis der Potenzialuntersuchung über einem Wert von 1,0 (Nutzen-Kosten-Verhältnis) liegt. Nur dann wird das Projekt durch das Land gefördert (GVFG-Mittel ca. 75 % der Gesamtausgaben der Baumaßnahme (Entflechtungsgesetz)). Bei dieser Untersuchung wurde im ersten Schritt der Anschluss nach Rheinhausen nicht berücksichtigt, da zunächst der oben genannte Ringschluss auf seine wirtschaftliche Realisierbarkeit geprüft werden sollte. Sofern diese Untersuchung des Ringschlusses zum Ergebnis führt, dass bei einer optimalen Streckenführung der Wert über 1,0 (Nutzen-Kosten-Verhältnis) liegt, würde in einem weiteren Schritt die Anbindung nach Rheinhausen geprüft.

Im nächsten Schritt erläutert **Bürgermeister Büchner** dem Gemeinderat das Ergebnis der Potenzialuntersuchung anhand der in Anlage beigefügten Präsentation. In einer Besprechung am 24.11.2009 im Landratsamt Karlsruhe wurde den Teilnehmern des Arbeitskreises zur Planung des Ringschlusses das Ergebnis der Potenzialuntersuchung von Vertretern der ptv AG ausführlich erläutert. Die ptv AG hat sich bei der Untersuchung bezüglich der Methodik an das Verfahren der Standardisierten Bewertung angelehnt. Die Standardisierte Bewertung ist ein bundesweit einheitliches Verfahren zur volkswirtschaftlichen Bewertung von öffentlichen Verkehrsinvestitionen. Dabei wurde immer der Trassenverlauf unter

optimalen Bedingungen untersucht. Dies bedeutet z.B., dass der Streckenverlauf gewählt wurde, der das größte Fahrgastpotenzial besitzt, ohne das dabei die technische Machbarkeit des Streckenverlaufes sowie die Festlegung der Haltepunkte der Stadtbahn eine Rolle gespielt haben. Die Gesamtlänge der zu untersuchenden Strecke betrug 24 km, was zu Investitionen von rund 180 Mio. € führen würde. Daraus ergäben sich 10,8 Mio. € Fahrwegkosten pro Jahr (Abschreibungen und Verzinsung 7,2 Mio. pro Jahr; Unterhaltung Fahrweg 3,6 Mio. pro Jahr). Weiterhin kämen die Betriebskosten für die Stadtbahn mit einer Höhe von ca. 3,1 Mio. € hinzu (siehe hierzu Seite 12 der Präsentation). Verringern würden sich die Kosten um rund 1,3 Mio. €, die aus den Einsparungen verschiedener Buslinien resultieren, sodass man abschließend mit jährlich anfallenden Kosten in Höhe von ca. 12,6 Mio. € rechnen müsste. In einem weiteren Schritt errechnete die ptv AG den volkswirtschaftlichen Nutzen. Grundlage hierfür sind die durch die Realisierung der Stadtbahn neugewonnenen Fahrgäste. Anhand dieser Fahrgäste wurde ermittelt, welcher volkswirtschaftlicher Nutzen aus der Verlagerung vom Pkw zum ÖV und den dadurch vermiedenen Pkw-Betriebskosten, Pkw-Unfallschäden, Pkw-Emissionen und den Reisezeitänderungen im ÖV erreicht wird. Hier wurde nach einer eingehenden Untersuchung ein volkswirtschaftlicher Nutzen von 7,7 Mio. € bzw. 8,8 Mio. € (siehe Seite 19 der Präsentation) bei einer 20-prozentigen Steigerung der Einwohner und Arbeitsplätze errechnet. Im Vergleich zu den jährlich anfallenden Gesamtkosten von rund 12,6 Mio. € sind die Kosten des volkswirtschaftlichen Nutzens mit 7,7 Mio. € bzw. 8,8 Mio. € deutlich geringer, was letztendlich beim **Basisfall zu einem Kosten-Nutzen-Faktor von 0,32** bzw. beim **Fall mit den höheren Strukturdaten zu einem Kosten-Nutzen-Faktor von 0,47** führt (siehe Seite 20 der Präsentation). Die beiden errechneten Kosten-Nutzen-Faktoren von **0,32** bzw. **0,47** reichen bei weitem nicht aus, um eine Förderung des Landes zu erhalten. Eine Prüfung der Abzweigung nach Rheinhausen würde die Ergebnisse noch weiter verschlechtern. Um auf einen Kosten-Nutzen-Faktor von 1,0 zu kommen, müssten die jährlichen Kosten um mehr als die Hälfte reduziert werden. Dies könnte durch eine Verkürzung der Strecke geschehen, was jedoch mit einer Verringerung des Nutzens einhergehen würde. Auch eine Änderung des Betriebsprogrammes (Taktung, Anzahl der eingesetzten Züge) könnte die Kosten nicht in der notwendigen Höhe reduzieren.

Die Gemeindeverwaltung bedauert sehr, dass das Ergebnis der Potenzialuntersuchung nicht positiv ausgefallen ist und der Kosten-Nutzen-Faktor mit 0,32 bzw. 0,47 deutlich unter dem benötigten Kosten-Nutzen-Faktor von 1,0 liegt. Für die beteiligten Gemeinden Philippsburg und Dettenheim bedeutet dies, dass ein Stadtbahnanschluss in absehbarer Zeit nicht erfolgt. In Bezug auf die Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen soll das Ergebnis der Standardisierten Bewertung der Strecke von Stutensee/Spöck über Bruchsal nach Waghäusel abgewartet werden. Dieses wird jedoch voraussichtlich erst Mitte des Jahres 2011 vorliegen. Sollte der Wert des Stadtbahnanschlusses von Waghäusel über 1,0 liegen, würde im nächsten Schritt eine Anbindung nach Oberhausen-Rheinhausen untersucht. Mit der derzeit vorliegenden negativen Bewertung für einen Ringschluss nach Linkenheim-Hochstetten ist somit ein Stadtbahnanschluss der Gemeinde nicht ausgeschlossen, sondern könnte als einfacherer Anschluss immer noch erfolgen.

Des weiteren informiert **Bürgermeister Büchner** den Gemeinderat darüber, dass der Bürgermeister der Stadt Philippsburg, Herr Stefan Martus, den Gemeinden Oberhausen-Rheinhausen, Dettenheim, Linkenheim-Hochstetten und der Stadt Waghäusel mit E-Mail vom 29. Januar 2010 mitgeteilt hat, dass die Stadt

Philippsburg ein Angebot von der Firma ptv AG bezüglich der Busnetzoptimierung zur Stadtbahn Germersheim-Bruchsal eingeholt hat. Die Firma ptv AG empfiehlt aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse aus der Nutzen-Kosten-Untersuchung für eine Stadtbahnverlängerung sowie den vom Landkreis Karlsruhe neugeschaffenen Rahmenbedingungen für den Ausbau des Buslinienverkehrs zu untersuchen, ob durch eine Verbesserung des straßengebundenen öffentlichen Verkehrs deutliche Verlagerung vom MIV (Motorisierter Individualverkehr) zum ÖPNV zu erwarten sind. Der Aufwand für die Einholung eines Gutachtens zur Liniennetzoptimierung im nördlichen Landkreis Karlsruhe wird von der Firma ptv AG auf ca. 15.000,00 € geschätzt. Der Gemeinderat der Stadt Philippsburg hat sich in seiner Sitzung am 26. Januar 2010 bereits mit der Thematik befasst und der Einholung eines Gutachtens zur Busnetzoptimierung durch die Firma ptv AG zugestimmt.

Die Gemeindeverwaltung ist sich bewusst, dass im nördlichen Landkreis Karlsruhe ein erheblicher Verbesserungsbedarf im Bereich des ÖPNV besteht. Es stellt sich jedoch die Frage ob der Ansatz der ptv AG im Zusammenhang mit der Mitteilung der Stadt Philippsburg vom 29. Januar 2010 zielführend ist. Die Firma ptv AG möchte zunächst die im nördlichen Landkreis vorhandenen Buslinien nach Anzahl und Nutzungshäufigkeit analysieren. Danach soll durch eine Analyse im MIV das Potenzial zur Verlagerung zum ÖPNV dargestellt werden. Dies geschieht anhand einer Matrix ohne konkrete Befragung im Individualverkehr. Es wird dann eine mögliche Fahrgaststeigerung ermittelt und darauf aufbauend Vorschläge für Buslinienoptimierungen gemacht. In der Angebotsskizze der ptv AG ist zunächst festzustellen, dass keinerlei Untersuchungen zu Verknüpfungen in den Nachbarlandkreis Rhein-Neckar enthalten sind. Insoweit ist der Gemeindeverwaltung der zusätzliche Nutzen einer solchen Untersuchung derzeit nicht ersichtlich. Zur Verbesserung des Anschlusses an die S-Bahn Germersheim-Bruchsal wäre ein Ausbau der Buslinie 194 erforderlich. Dies bedarf jedoch keiner weiteren Untersuchung. Die Buslinie 194 verkehrt derzeit von Rheinhausen über Oberhausen nach Philippsburg (Endstation Schulzentrum) und wird überwiegend von Schülerinnen und Schülern genutzt. Es müsste also geprüft werden, ob der Linienverkehr bis zum Bahnhof Philippsburg und die Fahrzeiten über die Mittagszeit bis in die Abendstunden und am Wochenende erweitert werden können. Desweiteren müsste die Taktung angepasst oder, sofern dies nicht möglich ist, ein weiterer Bus eingesetzt werden. Damit könnte eine erhebliche Verbesserung der Anbindung nach Germersheim erreicht werden. Zu beachten ist jedoch, dass es sich bei der Linie 194 um Schülerverkehr handelt, der für den Berufspendler möglicherweise weniger attraktiv ist.

BUS 194 Rheinhausen - Oberhausen - Philippsburg und zurück			
<b>Montags-freitags</b>		<b>Montags-freitags</b>	
VERKEHRSHINWEIS	S S S S S	VERKEHRSHINWEIS	S S S S S S S
Rheinhausen Tulluhalle	7.05 --- 8.05 12.37	Philippsburg Schulzentrum	12.14 13.03 13.05 13.55 14.00 14.55 16.35
- Osterstraße	7.06 --- 8.06 12.38	Oberhausen Jahrstraße	12.20 13.09 13.11 14.01 14.06 15.01 16.41
Oberhausen Tonwerk	7.25 --- 8.09 12.41	- Schule	12.23 13.12 13.14 14.04 14.09 15.04 16.44
- Kirchplatz	7.28 --- 8.11 12.43	- Kirchplatz	12.25 13.14 13.16 14.06 14.11 15.06 16.46
- Schule	7.30 8.13 12.45	- Tonwerk	12.27 13.16 13.18 14.08 14.13 15.08 16.48
- Jahrstraße	7.29 8.16 12.48	Rheinhausen Osterstraße	12.30 13.19 13.21 14.11 14.16 15.11 16.51
Philippsburg Schulzentrum	7.16 7.35 7.38 8.22 12.54	- Tulluhalle	12.31 13.20 13.22 14.12 14.17 15.12 16.52
S = nur an Schultagen			

Die Linie verkehrt nur an Schultagen. Am letzten Schultag vor den Ferien können bei Fahrten mit "S" abweichende Fahrzeiten gelten!

Die Einholung eines Gutachtens macht jedoch insoweit Sinn, wenn damit deutlich zum Ausdruck gebracht werden soll, dass mit allen Mitteln eine Verbesserung des ÖPNV-Verkehres erreicht werden soll.

Nach seinen Ausführungen bittet **Bürgermeister Büchner** die Fraktionen um deren Stellungnahmen.

**Gemeinderat Most (CDU)** und die Fraktion der CDU nehmen das Ergebnis der Potenzialuntersuchung zur Kenntnis. Er spricht sich für eine Verbesserung des Busnetzes zwischen dem Bahnhof Waghäusel und Bahnhof Philippsburg aus. Die Fraktion der CDU lehnt jedoch die Einholung eines Gutachtens für die Liniennetzoptimierung der Busverbindungen im nördlichen Landkreis Karlsruhe durch die ptv AG ab und beauftragt die Gemeindeverwaltung zu prüfen, inwieweit eine Erweiterung der Buslinie 194 realisierbar ist.

**Gemeinderat Zieger (FÖDL)** findet es schade, dass der Kosten-Nutzen-Faktor bei der Potenzialuntersuchung mit 0,32 bzw. 0,47 so negativ ausgefallen ist. Die Fraktion der FÖDL nimmt das Ergebnis der Potenzialuntersuchung mit Bedauern zur Kenntnis. In Bezug auf die Busnetzoptimierung spricht er sich natürlich für eine Verbesserung aus. Die Fraktion der FÖDL lehnt jedoch die Einholung eines Gutachtens für die Liniennetzoptimierung der Busverbindungen im nördlichen Landkreis Karlsruhe durch die ptv AG ab und beauftragt die Gemeindeverwaltung zu prüfen, inwieweit eine Erweiterung der Buslinie 194 realisierbar ist.

**Gemeinderat Brand (SPD)** nimmt das Ergebnis der Potenzialuntersuchung zur Kenntnis. Natürlich spricht sich auch die Fraktion der SPD für die Verbesserung des Busnetzes aus. Die Fraktion der SPD lehnt jedoch die Einholung eines Gutachtens für die Liniennetzoptimierung der Busverbindungen im nördlichen Landkreis Karlsruhe durch die ptv AG ab und beauftragt die Gemeindeverwaltung zu prüfen, inwieweit eine Erweiterung der Buslinie 194 realisierbar ist.

**Gemeinderat Hoffmann (FW)** und die Fraktion der Freien Wähler nehmen das Ergebnis der Potenzialuntersuchung mit großem Bedauern zur Kenntnis. In Bezug auf die Busnetzoptimierung lehnt seine Fraktion die Einholung eines Gutachtens für die Liniennetzoptimierung der Busverbindungen im nördlichen Landkreis Karlsruhe durch die ptv AG ab und beauftragt die Gemeindeverwaltung zu prüfen, inwieweit eine Erweiterung der Buslinie 194 realisierbar ist.

#### **Beschluss:**

1.

**Der Gemeinderat nimmt einstimmig das Ergebnis der Potenzialuntersuchung zur Kenntnis.**

2.

**Der Gemeinderat lehnt einstimmig die Einholung eines Gutachtens für die Liniennetzoptimierung der Busverbindungen im nördlichen Landkreis Karlsruhe durch die ptv AG ab und beauftragt die Gemeindeverwaltung zu prüfen, inwieweit eine Erweiterung der Buslinie 194 realisierbar ist.**

Protokoll zur Sitzungsvorlage der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen		
Gremium: Gemeinderat		Sitzungstag: 22.02.2010
TOP Nr.: 4	öffentlich	DS-Nr. GR18/2010
Fachamt: Bauamt		zur Beschlussfassung
<b>Grund- und Werkrealschule Oberhausen</b> <b>Sanierung des Schulgebäudes, 2. Bauabschnitt</b> <b>Erneuerung der Fenster und Außentüren</b> <b>Erneuerung der Installationen in den Brüstungen Heizung, Sanitär, Elektro</b> <b>- Baubeschluss</b>		

### Beratung:

**Bürgermeister Büchner** geht kurz auf den Sachverhalt ein und merkt an, dass sich der Gemeinderat in seinen Haushaltsberatungen für das Haushaltsjahr 2010 eingehend mit der Notwendigkeit der Sanierung des Schulgebäudes an der Grund- und Werkrealschule Oberhausen befasst und unter der Haushaltsstelle 2150-952000 "Umbau und Verbesserung der Grund- und Werkrealschule" für die Erneuerung der Fenster Haushaltsmittel in Höhe von 700.000,00 € und für die Erneuerung der Installationen an den Brüstungen (Heizung, Sanitär und Elektro) Haushaltsmittel in Höhe von 325.000,00 € eingestellt hat. Grundlage für die Mittelbereitstellung war die vom Bauamt ermittelte Kostenschätzung. Für Leistungsbereich „Erneuerung der Fenster und Außentüren“ an der Grund- und Werkrealschule Oberhausen wurde im Rahmen des am 06.03.2009 in Kraft getretenen Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz) laut Zuwendungsbescheid vom 12.05.2009 eine Finanzhilfe als Bildungspauschale in Höhe von 190.364,00 € bewilligt.

Mit dem 1. Bauabschnitt der Sanierung des Schulgebäudes an der Grund- und Werkrealschule Oberhausen wurde im Jahr 2009 begonnen. Dieser Bauabschnitt beinhaltete die Sanierung der gesamten Sanitärbereiche, sowie die Erneuerung der Beleuchtung und der Deckenbekleidung in allen Klassenräumen.

Der 2010 beabsichtigte 2. Bauabschnitt soll im Rahmen einer energetischen Sanierung die Erneuerung der Fenster und der Außentüren und die damit verbundenen Brüstungen mit den darin befindlichen Installationen von Heizung, Sanitär und Elektro umfassen. Für das Jahr 2011 hat der Gemeinderat bereits die Sanierung der Decken und Beleuchtung in den Fluren sowie Brandschutzauflagen mit geschätzten Gesamtkosten von 560.000,00 € beschlossen. Diese Maßnahmen sollten bereits 2010 ausgeführt werden, wurden jedoch zu Gunsten des Daches in der Sporthalle und dem Schwimmbad verschoben. Darüber hinaus sind die Böden, die Fachräume und die Dämmung der Außenfassade durchzuführen.

Weiter führt **Bürgermeister Büchner** aus, dass die sanierungsbedürftigen Fenster und Außentüren des Schulgebäudes nach 37 Jahren an vielen Stellen undicht sind und bei Regenfällen Wasser ins Gebäude eindringen lassen. Es handelt sich hier um insgesamt 1.250 m<sup>2</sup> Fensterflächen. In den beiden Obergeschossen wird der Sonnenschutz erneuert. Während des Einbaus der Fenster ist das gesamte Schulgebäude einzurüsten. Die Kostenschätzung der Erneuerung der Fenster und Außentüren mit Fensterbänken beträgt 700.000,00 €.

Durch den Einbau der Fenster in den Obergeschossen sind die Abdeckungen der Brüstungen ( =75cm breite Fensterbänke) zu entfernen und zu erneuern. In diesen Brüstungsbereichen befinden sich die Versorgungsleitungen von Heizung, Wasser, Abwasser und Elektro. Der Leistungsbereich Heizung beinhaltet die Demontage und fachgerechte Entsorgung der vorhandenen Heizungsanlagen, die Neuverlegung mit normgerechter Isolierung der Heizungsleitungen, die Erneuerung der Heizkörper an den Brüstungen, die Regelventile mit Raumthermostaten, die Verriegelung der Zonenventile über Fensterkontakte bei Fensterlüftung, die Mess-, Steuer- und Regelungstechnik sowie die Erneuerung der Heizungsanschlüsse, die an die Lüftungsgeräte anschließen. Die Kostenschätzung für den Leistungsbereich Heizung beträgt 200.000,00 €.

Der Leistungsbereich Sanitär (Wasser/Abwasser) beinhaltet die Erneuerung von 37 Waschtischen in den Klassenräumen mit Ver- und Entsorgungsleitungen, sowie die Demontage und fachgerechte Entsorgung der vorhandenen Wasser- bzw. Abwasserleitungen sowie Isolierungen. Die Kostenschätzung für den Leistungsbereich Wasser und Abwasser beträgt 70.000,00 €.

Der Leistungsbereich Elektro beinhaltet die Erneuerung der Steckdosen einschl. der Installationen im Brüstungsbereich, die Jalousiensteuerung und die Fensterkontakte. Die Kostenschätzung für den Leistungsbereich Elektro beträgt 25.000,00 €.

Die Leistungsbereiche für Heizung, Sanitär und Elektro werden von den Fachplanern des ersten Bauabschnittes, IFZ Ingenieurbüro Förderer und Zimmermann und EnBW Regional AG weiter betreut. Die Honorarkosten für die Fachplanung werden auf ca. 30.000,00 € geschätzt.

Die Maßnahme soll in den Pfingst- und Sommerferien umgesetzt werden. Mit Zustimmung der Schulleitung sind auch Ausführungen während des Schulbetriebes in den Monaten Juni und Juli geplant.

Nach seinen Ausführungen bittet **Bürgermeister Büchner** die Fraktionen um deren Stellungnahmen.

**Gemeinderat Koch (CDU)** kann dem Beschlussvorschlag der Verwaltung in beiden Punkten zustimmen.

**Gemeinderätin Pietsch (FÖDL)** erteilt die Zustimmung ihrer Fraktion.

**Gemeinderat Horn (SPD)** kann ebenfalls zustimmen.

**Gemeinderat Strubel (FW)** kann abschließend ebenfalls die Zustimmung der FW-Fraktion erteilen.

**Beschluss:**

**1.**

**Der Gemeinderat fasst für die Erneuerung der Fenster an der Grund- und Hauptschule mit Werkrealschule Oberhausen mit berechneten Gesamtkosten in Höhe von 700.000,00 € einstimmig den Baubeschluss.**

**2.**

**Der Gemeinderat fasst für die Erneuerung der Installationen Heizung, Sanitär und Elektro an den Brüstungen einschl. Honorarleistungen für die Fachplanung mit berechneten Gesamtkosten in Höhe von 325.000,00 € einstimmig den Baubeschluss.**

Protokoll zur Sitzungsvorlage der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen		
Gremium: Gemeinderat		Sitzungstag: 22.02.2010
TOP Nr.: 5	öffentlich	DS-Nr. GR19/2010
Fachamt: Bauamt		zur Beschlussfassung
Hallenbad Oberhausen Erneuerung Fenster, Außentüren und Sonnenschutz - Baubeschluss		

**Beratung:**

**Bürgermeister Büchner** erläutert kurz den Sachverhalt und stellt fest, dass der Gemeinderat im Haushaltsplan für das Jahr 2010 unter der Haushaltsstelle 5720-941000 "Hallenbad Oberhausen" für die Erneuerung der Fenster im Hallenbad und Foyer Haushaltsmittel in Höhe von 300.000,00 € eingestellt hat. Grundlage für die Mittelbereitstellung war die vom Bauamt ermittelte Kostenschätzung. Für diese Maßnahme wurde im Rahmen des am 06.03.2009 in Kraft getretenen Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz) laut Zuwendungsbescheid vom 08.05.2009 eine Finanzhilfe als Infrastrukturpauschale in Höhe von 97.961,00 € bewilligt. Die sanierungsbedürftigen Fenster und Außentüren des Hallenbades und des Foyers sind an vielen Stellen undicht und sollen in Form einer energetischen Sanierung erneuert werden. Entlang des Foyers soll unterhalb der Fenster ein geringfügiger Sockel errichtet werden, um diese Schwachstelle vor eindringender Feuchtigkeit bei Regen zukünftig zu schützen. Es handelt sich hier um insgesamt 500 m<sup>2</sup> Fensterflächen. Für den Einbau der Fenster beim Hallenbad ist das Aufstellen eines Gerüsts erforderlich. Die Kostenschätzung der Erneuerung der Fenster und Außentüren und teilweise Sonnenschutz beim Hallenbad beträgt 300.000,00 €. Die Maßnahme soll in den Sommermonaten ausgeführt werden.

Nach seinen Ausführungen lässt **Bürgermeister Büchner** ohne Stellungnahmen der einzelnen Fraktion abstimmen.

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat fasst für die Erneuerung der Fenster, Außentüren und Sonnenschutz am Hallenbad Oberhausen mit Foyer mit berechneten Gesamtkosten in Höhe von 300.000,00 € einstimmig den Baubeschluss.**

<b>Protokoll zur Sitzungsvorlage der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen</b>		
Gremium: Gemeinderat		Sitzungstag: 22.02.2010
<b>TOP Nr.: 6</b>	<b>öffentlich</b>	<b>DS-Nr. GR20/2010</b>
Fachamt: Bauamt		zur Beschlussfassung
<b>Freizeitzentrum Erlichsee  Sanierung der Sanitärbereiche im Pavillongebäude  Zustimmung zu außerplanmäßigen Ausgaben</b>		

**Beratung:**

**Bürgermeister Büchner** erläutert kurz auf den Sachverhalt und merkt an, dass der Gemeinderat der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen im Haushaltsplan für das Jahr 2009 unter der Haushaltsstelle 5710-987000 „Freizeitzentrum Erlichsee - Zuschuss für notwendige Baumaßnahmen“ für die Sanierung von Feuchtigkeitsschäden in den Sanitärbereichen des Pavillongebäudes an die Firma Freizeit Camping GmbH einen Betrag in Höhe von 150.000,00 € eingestellt hat. Die Durchführung der Maßnahme konnte bis zum Saisonbeginn Mai 2009 nicht komplett fertig gestellt werden und musste deshalb im Spätjahr 2009 bzw. Jahresanfang 2010 fertig gestellt werden. Für den laufenden Baufortschritt im Jahr 2009 erhielt die Firma Freizeit Camping GmbH bis Ende 2009 insgesamt 124.000,00 €. Inzwischen sind die Sanierungsarbeiten abgeschlossen und die Aufwendungen für die gesamte Maßnahme betragen 145.434,84 € netto. Im Haushaltsplan 2010 sind für die zuvor genannte Maßnahme keine Haushaltsmittel eingestellt worden. Die Verwaltung bittet den Gemeinderat um Zustimmung zu außerplanmäßigen Ausgaben für die Restzahlungen an die Firma Freizeit Camping GmbH in Höhe von 21.500,00 €.

Nach seinen Ausführungen bittet **Bürgermeister Büchner** die Fraktionen um deren Stellungnahmen.

**Gemeinderat Böllinger (CDU)** kann die Zustimmung seiner Fraktion erteilen.

**Gemeinderätin Pietsch (FÖDL)** stimmt ebenfalls zu.

**Gemeinderat Kraus (SPD)** erteilt die Zustimmung der SPD-Fraktion.

**Gemeinderat Hoffmann (FW)** hat abschließend ebenfalls keine Einwendungen und stimmt daher zu.

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat stimmt einstimmig den außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von 21.500,00 € unter der Haushaltsstelle 5710-987000 für die Restzahlungen der Sanierung der Sanitärbereiche im Freizeitzentrum Erlichsee gemäß § 84 GemO zu.**

<b>Protokoll zur Sitzungsvorlage der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen</b>			
Gremium: Gemeinderat		Sitzungstag: 22.02.2010	
<b>TOP Nr.: 7</b>	<b>öffentlich</b>	<b>DS-Nr. GR21/2010</b>	
<b>Fachamt: Büro des Bürgermeisters</b>		<b>zur Beschlussfassung</b>	
<b>Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen</b>			

**Beratung:**

**Bürgermeister Büchner** merkt an, dass sich der Gemeinderat und der Ortschaftsrat mehrfach in ihren Sitzungen mit der Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen befasst haben. In der zurückliegenden Sitzung war noch die Frage der Zuständigkeit des Bürgermeisters in personalrechtlichen Fragen streitig. Die Verwaltung verweist insoweit auf die Sitzungsvorlage DS-Nr. GR135/2009 und auf die Änderung des Tarifrechts, wonach eine Übernahme der bisherigen Regelung auf Grund der Zusammenfassung von Arbeitern und Angestellten nicht möglich ist. Bisher lag die Zuständigkeit der Verwaltung bei Arbeitern bis zur Entgeltgruppe TVÖD 9 und nicht wie in der Sitzungsvorlage vom November im Text angegeben bei TVÖD 8. Darüber hinaus wurden alle zeitlich befristeten Einstellungen durch die Gemeindeverwaltung vorgenommen. Die Regelung in der Hauptsatzung sollte auch nicht der Geschäftsordnung des Gemeinderates widersprechen. Dort hat der Gemeinderat folgende Zuständigkeit beschlossen:

**§ 25 Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten**

**(1) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein. Der Bürgermeister ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört. Zum Geschäft der laufenden Verwaltung zählt auch die Eingruppierung der Beschäftigten nach TVöD soweit eine Stellenbewertung der Gemeindeprüfungsanstalt vorliegt. Hierzu gehört auch die nach dem TVöD vorzunehmende Leistungsbewertung und Eingruppierung nach Stufen der Beschäftigten.**

Neben der Regelung zur Zuständigkeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat die Gemeindeverwaltung im Vorschlag der Satzung eine Änderung in der Zuständigkeit bei Rechtsstreiten vorgenommen. Bisher musste der Gemeinderat bei Rechtsstreiten, hierzu gehört auch die Einleitung eines gerichtlichen Mahnverfahrens, ab einem Streitwert von mehr als 500,00 € entscheiden, ob ein solcher geführt wird. Diese Regelung war zusammengefasst mit der Regelung über Vergleiche, wonach der Bürgermeister bis zu einem Verzicht von 500,00 € zuständig ist. Der Streitwert von 500,00 € sagt jedoch nichts über die der Gemeinde entstehenden Kosten aus. Durch die Anhebung des Streitwertes auf 10.000,00 €, wie in der Satzung vorgeschlagen, entsteht im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel ein Prozessrisiko von ca. 3.900,00 € in erster Instanz, sofern die Kosten nicht von der Rechtsschutzversicherung der Gemeinde übernommen werden. Die Anhebung des Streitwertes auf 10.000,00 € berücksichtigt, dass die Gemeindeverwaltung unbürokratisch in der Lage sein sollte, zustehende Zahlungen bis zu diesem Betrag geltend zu machen. Der Gemeinderat wird selbstverständlich umgehend hierüber informiert.

**Bürgermeister Büchner** bittet die Fraktionen nunmehr um deren Stellungnahmen.

**Gemeinderat Prestel (CDU)** und die Fraktion der CDU schlagen unter § 8 „Verwaltungsausschuss“ Punkt 2.1 eine Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses von TVÖD 6 bis TVÖD 8 bzw. Besoldungsgruppe bis A9 vor. Unter Punkt 2.5 der Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses schlägt er vor, dass der Verwaltungsausschuss für die Führung von Rechtsstreiten, wenn der Streitwert mehr als 5.000,00 € aber nicht mehr als 20.000,00 € beträgt, zuständig ist. Dementsprechend müsste die Zuständigkeit des Bürgermeisters angepasst werden, was heißt, dass § 13 „Zuständigkeiten“ Punkt 2.3 „Beschäftigte bis Entgeltgruppe TVÖD 5“ lauten müsste. Bei der Führung von Rechtsstreiten laut § 13, Ziffer 2.8 sollte der Bürgermeister bis zu einem Streitwert von 5.000,00 € zuständig sein.

**Gemeinderat Börzel (FÖDL)** merkt an, dass sich die Vorschläge seiner Fraktion im Wesentlichen mit den Vorschlägen der CDU decken.

**Gemeinderat Born (SPD)** und die Fraktion der SPD hätten ursprünglich in personalrechtlichen Entscheidungen andere Zuständigkeiten vorgeschlagen. Um jedoch der Mehrheit im Gremium nicht entgegen zu stehen, könnte er sich den Vorschlägen seiner Vorredner diesbezüglich anschließen.

**Gemeinderat Strubel (FW)** hätte gerne in personalrechtlichen Entscheidungen die ursprünglichen Regelungen der Hauptsatzung beibehalten. Die Freien Wähler vertrauen vollkommen der Kompetenz des Bürgermeisters in dieser Sache. Vielmehr hätte er sich eine Diskussion über die Unechte Teilortswahl bzw. die Reduzierung der Sitze im Gemeinderat gewünscht.

**Bürgermeister Büchner** lässt nun nacheinander über die grau markierten Änderungen der Verwaltung abstimmen. Er beginnt dabei von hinten und merkt an, dass bei der Abstimmung eine Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates, hier 13 Stimmen, erforderlich ist (§ 4 Abs. 2 GemO). Die Abstimmungsergebnisse sind nun nachstehend dargestellt.

#### **§ 19 Zuständigkeit des Ortschaftsrats, Ziffer 4.9**

Bewirtschaftung des Gemeindewaldes, sofern die Bewirtschaftung nicht in einem Plan für die gesamte Gemeinde enthalten ist.

➤ **21 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme**

#### **§ 19 Zuständigkeit des Ortschaftsrats, Ziffer 2.4**

Förderung von örtlichen und kirchlichen caritativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen förderungswürdigen Vereinigungen und Einrichtungen, sofern der Gemeinderat hierfür keine Förderrichtlinien für die gesamte Gemeinde erlassen hat bzw. die Förderung vertraglich durch den Gemeinderat in gleich gelagerten Fällen gleichmäßig geregelt werden soll

➤ **21 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme**

#### **§ 19 Zuständigkeit des Ortschaftsrats, Ziffer 2.1**

Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung der Ortsverwaltung Rheinhausen der Schule mit Turn- und Schwimmhalle, von Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege, Sportanlagen, Park- und Grünanlagen

➤ **einstimmig**

### **§ 13 Zuständigkeiten, Ziffer 2.17**

Genehmigung zur Erweiterung von Aufträgen, die auf Beschlüsse des Gemeinderates oder eines Ausschusses zurückzuführen sind, wenn zu erwarten ist, dass die Erweiterung die Auftragssumme nicht mehr als 15 % übersteigt.

➤ **einstimmig**

### **§ 13 Zuständigkeiten, Ziffer 2.8**

die Führung von Rechtsstreiten bis zu einem Streitwert von 10.000,00 €

➤ **bei 7 Ja-Stimmen abgelehnt, da nach § 4 Abs. 2 GemO 13 Stimmen erforderlich sind**

die Führung von Rechtsstreiten bis zu einem Streitwert von 5.000,00 €

➤ **einstimmig**

### **§ 13 Zuständigkeiten, Ziffer 2.3**

die nicht nur vorübergehende Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Praktikanten, Aushilfskräften, Auszubildenden, Beschäftigte bis Entgeltgruppe TVÖD bzw. Besoldungsgruppe A . Das gleiche gilt für eine neue Eingruppierung eines Mitarbeiters sowie eine Beförderung eines Beamten. Darüber hinaus besteht die Zuständigkeit bei der Eingruppierung eines Mitarbeiters ab TVÖD bzw. BBesG, wenn hierfür eine Stellenbewertung einer unabhängigen Stelle vorliegt. Der Gemeinderat ist hiervon zu unterrichten.

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat umgehend in der folgenden Sitzungen über vorgenommene Ernennungen, Einstellungen, Beförderungen und Entlassungen.

### **Abstimmung über den Vorschlag der FW-Fraktion**

die nicht nur vorübergehende Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Praktikanten, Aushilfskräften, Auszubildenden, Beschäftigte bis Entgeltgruppe TVÖD 9 bzw. Besoldungsgruppe A 9. Das gleiche gilt für eine neue Eingruppierung eines Mitarbeiters sowie eine Beförderung eines Beamten. Darüber hinaus besteht die Zuständigkeit bei der Eingruppierung eines Mitarbeiters ab TVÖD bzw. BBesG, wenn hierfür eine Stellenbewertung einer unabhängigen Stelle vorliegt. Der Gemeinderat ist hiervon zu unterrichten.

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat umgehend in der folgenden Sitzungen über vorgenommene Ernennungen, Einstellungen, Beförderungen und Entlassungen.

➤ **bei 6 Ja-Stimmen abgelehnt, da nach § 4 Abs. 2 GemO 13 Stimmen erforderlich sind**

### **Abstimmung über den Vorschlag der SPD-Fraktion**

die nicht nur vorübergehende Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Praktikanten, Aushilfskräften, Auszubildenden, Beschäftigte bis Entgeltgruppe TVÖD 8 bzw. Besoldungsgruppe A 8. Das gleiche gilt für eine neue Eingruppierung eines Mitarbeiters sowie eine Beförderung eines Beamten. Darüber hinaus besteht die Zuständigkeit bei der Eingruppierung eines Mitarbeiters ab TVÖD bzw. BBesG, wenn hierfür eine

Stellenbewertung einer unabhängigen Stelle vorliegt. Der Gemeinderat ist hiervon zu unterrichten.

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat umgehend in der folgenden Sitzungen über vorgenommene Ernennungen, Einstellungen, Beförderungen und Entlassungen.

➤ bei 8 Ja-Stimmen abgelehnt, da nach § 4 Abs. 2 GemO 13 Stimmen erforderlich sind

#### **Abstimmung über den Vorschlag der CDU-Fraktion**

die nicht nur vorübergehende Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Praktikanten, Aushilfskräften, Auszubildenden, Beschäftigte bis Entgeltgruppe TVÖD 5 bzw. Besoldungsgruppe A 5. Das gleiche gilt für eine neue Eingruppierung eines Mitarbeiters sowie eine Beförderung eines Beamten. Darüber hinaus besteht die Zuständigkeit bei der Eingruppierung eines Mitarbeiters ab TVÖD bzw. BBesG, wenn hierfür eine Stellenbewertung einer unabhängigen Stelle vorliegt. Der Gemeinderat ist hiervon zu unterrichten.

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat umgehend in der folgenden Sitzungen über vorgenommene Ernennungen, Einstellungen, Beförderungen und Entlassungen.

➤ bei 10 Ja-Stimmen abgelehnt, da nach § 4 Abs. 2 GemO 13 Stimmen erforderlich sind

#### **Abstimmung über den Vorschlag der FÖDL-Fraktion**

**Nach diesem Vorschlag müsste auch die Geschäftsordnung des Gemeinderates geändert werden.**

die nicht nur vorübergehende Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Praktikanten, Aushilfskräften, Auszubildenden, Beschäftigte bis Entgeltgruppe TVÖD 5 bzw. Besoldungsgruppe A 5. Das gleiche gilt für eine neue Eingruppierung eines Mitarbeiters sowie eine Beförderung eines Beamten.

➤ bei 12 Ja-Stimmen abgelehnt, da nach § 4 Abs. 2 GemO 13 Stimmen erforderlich sind

**Bürgermeister Büchner merkt an, dass kein Vorschlag einer Fraktion eine Mehrheit erhalten hat und die Hauptsatzung daher in der nächsten Sitzung des Gemeinderates erneut behandelt werden muss.**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 hat der Gemeinderat am ..... folgende Hauptsatzung beschlossen:

**Hauptsatzung der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen  
Landkreis Karlsruhe**

**Inhaltsübersicht**

I. Form der Gemeindeverfassung .....	18
II. Gemeinderat.....	18
III. Ausschüsse des Gemeinderats.....	19
IV. Bürgermeister.....	23
V. Stellvertretung des Bürgermeisters .....	25
VI. Ortsteile.....	25
VII. Unechte Teilortswahl.....	25
VIII. Ortschaftsverfassung .....	26
IX. Schlussbestimmungen.....	28

**I. Form der Gemeindeverfassung**

**§ 1 Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

**II. Gemeinderat**

**§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

**§ 3 Zusammensetzung**

1.

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

2.

Für die Zahl der Gemeinderäte ist die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe gemäß § 25 Abs.2 S.2 GemO maßgebend.

### **III. Ausschüsse des Gemeinderats**

#### **§ 4 Beschließende Ausschüsse**

1.

Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

- 1.1 der Technische Ausschuss,
- 1.2 der Verwaltungsausschuss

2.

Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 7 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

3.

Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten. Gemeinderäte, die für den betreffenden beschließenden Ausschuss nicht zu Stellvertretern bestellt worden sind, können nicht mit einer Stellvertretung beauftragt werden.

4.

Weitere beschließende Ausschüsse auf Zeit können gebildet werden.

#### **§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse**

1.

Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.

2.

Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 7 bis 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.

3.

Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

- 3.1

ab dem 01.01.2011 für

die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 15.000,00 €, aber nicht mehr als 50.000,00 € beträgt;

- 3.2

die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 3.000,00 € aber nicht mehr als 5.000,00 € im Einzelfall.

4.

Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die

Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

## **§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen**

1.

Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Ausschuss die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

2.

Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

3.

Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden.

Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

4.

Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

5.

Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

## **§ 7 Technischer Ausschuss**

1.

Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)
- 1.2 Versorgung und Entsorgung,
- 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
- 1.4 Verkehrswesen, inklusive ÖPNV
- 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
- 1.6 technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
- 1.7 Dorfentwicklung und Dorfsanierung mit Ausnahme der Festlegung eines förmlichen Sanierungsgebietes durch eine Sanierungssatzung nach § 142 BauGB

1.8 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten

2.

In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:

2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über:

2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB),

2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),

2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB),

2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),

2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), **wenn die Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde** nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist

2.2 die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg in den unter Ziffer 2.1 genannten Fällen

2.3 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB

2.4 die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheide für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach § 144, 145 und 169 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

2.5 die eigentumsrechtliche Zustimmung in Fällen, wenn das Bauvorhaben auf Grundstücken der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen errichtet wird.

2.6 ab 01.01.2011

Die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung, Vergabebeschluss sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichem bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 15.000,00 € aber nicht mehr als 50.000,00 € im Einzelfall.

## § 8 Verwaltungsausschuss

1.

Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1.1 Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,

1.2 Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,

1.3 Soziale und kulturelle Angelegenheiten,

1.4 Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,

1.5 Marktwesen,

1.6 Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd und Fischerei

1.7 Schulen und Kindergärten

1.8 Jugend- und Altenbetreuung

1.9 Sport-, Spiel- und Badeeinrichtungen

- 1.10 Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen, Naherholung
- 1.11 Partnerschaften
- 1.12 Ehrungen

2.

In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss:

- 2.1 im Einvernehmen mit dem Bürgermeister über die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten von Entgeltgruppe TVÖD bis TVÖD und bei Beamten bis Besoldungsgruppe A BBesG. Das gleiche gilt für eine neue Eingruppierung eines Mitarbeiters sowie eine Beförderung eines Beamten sofern keine Stellenbewertung einer unabhängigen Stelle vorliegt, die die Höhergruppierung bestätigt.
- 2.2 über die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen von mehr als 500,00 € aber nicht mehr als 2.500,00 € im Einzelfall
- 2.3 über die Stundung von Forderungen in unbegrenzter Höhe, soweit nicht der Bürgermeister nach § 13 Abs. 2 Ziffer 2.6 zuständig ist.
- 2.4 über den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche sowie den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 500,00 €, aber nicht mehr als 10.000,00 € Euro beträgt.
- 2.5 die Führung von Rechtsstreiten, wenn der Streitwert mehr als 10.000,00 € aber nicht mehr als 20.000,00 € beträgt
- 2.6 über die Veräußerung und dingliche Belastung von mehr als 5.000,00 €, aber höchstens 25.000,00 € im Einzelfall. Den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 10.000,00 €, aber nicht mehr als 50.000,00 € im Einzelfall,
- 2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Wert von mehr als 1.500,00 €, aber nicht mehr als 10.000,00 € im Einzelfall.

## § 9 Beratender Ausschuss

1.

Es wird ein Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss als beratender Ausschuss gebildet.

2.

Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 7 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

3.

Für alle Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, die diese im Verhinderungsfall vertreten. Gemeinderäte, die für den betreffenden beratenden Ausschuss nicht zu Stellvertretern bestellt worden sind, können nicht mit einer Stellvertretung beauftragt werden.

4.

Weitere beratende Ausschüsse können gebildet werden.

## **§ 10 Allgemeine Zuständigkeiten beratender Ausschüsse**

Die beratenden Ausschüsse haben die Aufgabe, Angelegenheiten vorzubereiten und das Ergebnis in Form von Empfehlungen und Anregungen dem Gemeinderat zuzuleiten.

## **§ 11 Umwelt- und Landwirtschaftsausschuss**

Der Geschäftskreis des Umwelt- und Landwirtschaftsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 alle Angelegenheiten im Bereich des Natur- und Umweltschutzes,
- 1.2 Landwirtschaft,
- 1.3 Landschaftspflege,
- 1.4 Gewässerunterhaltung,
- 1.5 Jagdangelegenheiten und Fischerei
- 1.6 Abfallbeseitigung

## **IV. Bürgermeister**

### **§ 12 Rechtsstellung**

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

### **§ 13 Zuständigkeiten**

1.

Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde.

Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung.

Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

2.

Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bis zu einer Höhe von 100.000,00 € im Einzelfall.

#### **ab dem 01.01.2011**

Vollzug des Haushaltsplans einschließlich Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bis zur Höhe von 15.000,00 € im Einzelfall

- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 3.000,00 € im Einzelfall;
- 2.3 die **nicht nur vorübergehende** Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Praktikanten, Aushilfskräften, Auszubildenden, Beschäftigte bis Entgeltgruppe **TVÖD bzw. Besoldungsgruppe A** . Das gleiche gilt für eine neue Eingruppierung eines Mitarbeiters sowie eine Beförderung eines Beamten. **Darüber hinaus besteht die Zuständigkeit bei der Eingruppierung eines Mitarbeiters ab TVÖD bzw. BBesG, wenn hierfür eine Stellenbewertung einer unabhängigen Stelle vorliegt. Der Gemeinderat ist hiervon zu unterrichten.**  
**Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat umgehend in der folgenden Sitzungen über vorgenommene Ernennungen, Einstellungen, Beförderungen und Entlassungen.**
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen jährlich bis zu 5.000,00 €, aber nicht mehr als 500,00 € im Einzelfall;
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
  - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
  - 2.6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 2.500,00 €,
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500,00 € beträgt;
- 2.8 die Führung von Rechtsstreiten bis zu einem Streitwert von 5.000,00 €**
- 2.9 die Veräußerung und dingliche Belastung bis zu einem Wert von 5.000,00 € im Einzelfall, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 10.000,00 € im Einzelfall;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.500,00 € im Einzelfall;
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden und beratenden Ausschüssen
- 2.13 die Stellungnahme der Gemeinde als Angrenzer (§55 LBO)
- 2.14 die Aufnahme von Kassenkrediten nach § 89 GemO im Rahmen des Höchstbetrags der Haushaltssatzung
- 2.15 Anlegung von Geldvermögen in Termingeld
- 2.16 Holzveräußerungen zu den forstüblichen Verkaufsbedingungen
- 2.17 Genehmigung zur Erweiterung von Aufträgen, die auf Beschlüsse des Gemeinderates oder eines Ausschusses zurückzuführen sind, **wenn zu erwarten ist**, dass die Erweiterung die Auftragssumme nicht mehr als 15 % übersteigt.
- 2.18 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
- 2.19 **ab 01.01.2011**

die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 15.000,00 € im Einzelfall.

## **V. Stellvertretung des Bürgermeisters**

### **§ 14 Stellvertreter des Bürgermeisters**

Für den Fall der Verhinderung des Bürgermeisters wählt der Gemeinderat aus seiner Mitte mehrere ehrenamtliche Stellvertreter.

## **VI. Ortsteile**

### **§ 15 Benennung der Ortsteile**

1.

Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

- 1.1 Oberhausen
- 1.2 Rheinhausen

2.

Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden durch Bindestrich verbunden geführt. Sie bilden nach § 1 Abs. 2 der Vereinbarung der Gemeinden Oberhausen und Rheinhausen vom 06. Juni 1974 den Namen der Gemeinde.

3.

Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

## **VII. Unechte Teilortswahl**

### **§ 16 Unechte Teilortswahl**

1.

In der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen wird für die Wahl des Gemeinderats gemäß § 27 Abs. 2 GemO die unechte Teilortswahl durchgeführt. Die in § 15 Abs. 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne des § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO.

Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Abs. 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen. Für die Zahl der Gemeinderäte ist gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 GemO die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend.

Die Zahl der Gemeinderäte beträgt somit 22.

2.

Für die regelmäßigen Gemeinderatswahlen werden die 22 Sitze im Gemeinderat nach § 5 Abs. 2 der Vereinbarung vom 06. Juni 1974 mit 15 Vertretern des Ortsteils Oberhausen und mit 7 Vertretern des Ortsteils Rheinhausen besetzt.

3.

Die unechte Teilortswahl kann durch Änderung der Hauptsatzung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der Gemeinderäte aufgehoben werden.

## VIII. Ortschaftsverfassung

### § 17 Einrichtung von Ortschaften

In der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen besteht für den Ortsteil Rheinhausen die Ortschaftsverfassung gemäß §§ 68 ff GemO in Verbindung mit der Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Rheinhausen vom 06. Juni 1974.

### § 18 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

In der Ortschaft Rheinhausen wird ein Ortschaftsrat mit 6 Mitgliedern gebildet.

### § 19 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

1.

Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

2.

Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel insbesondere folgende Angelegenheiten, soweit sie nur die Ortschaft betreffen, zur selbständigen Entscheidung übertragen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung der Ortsverwaltung Rheinhausen, der Schule mit Turn- und Schwimmhalle, von Einrichtungen der Kultur- und Heimatpflege, Sportanlagen, Park- und Grünanlagen, Wirtschaftswegen, Kindergärten und Kinderspielplätzen und Friedhof einschließlich Bestattungseinrichtungen, sofern deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,

2.2 Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,

2.3 Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen im Benehmen mit dem Gemeinderat,

2.4 Förderung von örtlichen und kirchlichen caritativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen förderungswürdigen Vereinigungen und Einrichtungen, sofern der Gemeinderat hierfür keine Förderrichtlinien für die gesamte Gemeinde erlassen hat bzw. die Förderung vertraglich durch den Gemeinderat in gleich gelagerten Fällen gleichmäßig geregelt werden soll

2.5 Verpachtung von landwirtschaftlichen Grundstücken,

3.

Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

4.

Wichtige Angelegenheiten im Sinne der Ziffer 3 sind insbesondere:

- 4.1. die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
- 4.2. Personelle Veränderungen in der örtlichen Verwaltung, außer bei Urlaubs- und Krankheitsfällen
- 4.3. die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
- 4.4. die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
- 4.5. die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
- 4.6. der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht
- 4.7. Unterhaltung, Nutzung, Bau und Betrieb von Erholungseinrichtungen
- 4.8. Änderung der Hauptsatzung, durch die die Ortschaft unmittelbar berührt wird, z.B. Neuverteilung der Sitze im Gemeinderat im Rahmen der unechten Teilortswahl
- 4.9. Bewirtschaftung des Gemeindewaldes, sofern die Bewirtschaftung nicht in einem Plan für die gesamte Gemeinde enthalten ist.
- 4.10. Beeinträchtigungen oder Auswirkungen bei sonstigen Angelegenheiten, z.B. überörtliche Verkehrsplanungen, Emmissions- und Immissionsanlagen, durch die die Bewohner der Ortschaft beeinträchtigt werden können

## § 20 Ortsvorsteher

1.

Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.

2.

Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.

3.

Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

4.

Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderats, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

## § 21 Örtliche Verwaltung

In der Ortschaft Rheinhausen ist eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgaben einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramtes wahrnimmt. Die örtliche Verwaltung führt die Bezeichnung "Ortschaftsverwaltung".

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **§ 22 Inkrafttreten**

1.  
Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2.  
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 01.01.2002 mit ihren Änderungen außer Kraft.

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Oberhausen-Rheinhausen, den 22. Februar 2010

Martin Büchner  
Bürgermeister

<b>Protokoll zur Sitzungsvorlage der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen</b>			
Gremium: Gemeinderat		Sitzungstag: 22.02.2010	
<b>TOP Nr.: 8</b>	<b>öffentlich</b>	<b>DS-Nr. GR22/2010</b>	
<b>Fachamt: Hauptamt</b>		<b>zur Vorberatung</b>	
<b>Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen</b>			

**Beratung:**

**Bürgermeister Büchner** geht sehr ausführlich auf den nachstehenden Sachverhalt ein.

***I. Allgemeines******1. Wesentliche Änderungen***

Durch das Gesetz zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14.12.2004 (GBl. 2004, 895) hat der Landesgesetzgeber für die Behörden des Landes Baden-Württemberg das Gebührenrecht neu geregelt. Eine der wesentlichen Neuerungen war die Einführung der so genannten dezentralen Gebührenfestsetzung. Für die Gemeinden bedeutete dies, dass Gebühren, die bisher in einem Landesgebührenverzeichnis beinhaltet waren, von diesen in der Gebührensatzungen selbst zu regeln sind, sofern diese als untere Verwaltungsbehörden für das Land tätig werden. Der Begriff der Verwaltungsgebühr bzw. Benutzungsgebühr wurde dabei durch die Bezeichnung „öffentliche Leistung“ abgelöst.

Durch das Gesetz zur Neuregelung des kommunalen Abgabenrechts (KAG) vom 17.3.2005 (GBl. S. 206) sind für den Bereich der Kommunalabgaben ebenfalls neue Grundlagen geschaffen worden. In § 11 KAG ist neben dem Verweis auf die Regelungen des Landesgebührengesetzes, insbesondere auf die Gebührenarten (Zeitgebühr, Wertgebühr und mit einem bestimmten, unveränderlichen Betrag) auch die Höhe der Gebühren geregelt. Danach soll eine Gebühr die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken; Verwaltungskosten sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten mit Ausnahme der kalkulatorischen Zinsen. Bei der Gebührenbemessung ist die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen. Sollen Gebühren nach festen Sätzen erhoben werden, kann das wirtschaftliche oder sonstige Interesse der Gebührenschuldner unberücksichtigt bleiben. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur öffentlichen Leistung stehen.

Für die rechtmäßige Festsetzung der Gebühren ist damit eine Gebührenkalkulation erforderlich. In früheren Verwaltungsgebührensatzungen wurde auf eine solche Kalkulation verzichtet, da davon auszugehen war, dass die geforderten Gebühren niemals kostendeckend erhoben wurden. Mit der Änderung der Rechtslage ist diese nunmehr zwingend vorgeschrieben. Dabei können für alle öffentlichen Leistungen Gebühren erhoben werden.

***2. Der Begriff der Öffentliche Leistungen***

Der Begriff der öffentlichen Leistung wurde dabei in § 2 Abs. 2 LGebG erstmals gesetzlich definiert. Danach stellt eine öffentliche Leistung jegliches behördliche Handeln dar, wobei eine öffentliche Leistung auch dann vorliegt, wenn ein Einverständnis der Behörde nach Ablauf einer gesetzlich bestimmten Frist als erteilt gilt. Nach der amtlichen Begründung zu § 2 Abs. 2 LGebG (LDrs. 13/3477) orientiert sich der Leistungsbegriff an § 241 BGB sowie dem bundesverfassungsgerichtlich geprägten Begriff, wonach jede Leistung bzw. Handlung durch aktives Tun, Dulden oder Unterlassen gekennzeichnet ist. Der Begriff der öffentlichen Leistung ist somit umfassender als der bisher im Verwaltungsgebührenrecht zugrundeliegende Begriff der "Amtshandlung". Amtshandlungen konnten nur in einer aktiven Tätigkeit der Behörde bestehen, sei es im Erlass von (begünstigenden oder belastenden) Verwaltungsakten oder in behördlichen Tätigkeiten tatsächlicher Art (Realakte), z.B. der Erteilung von Auskünften aus behördlichen Unterlagen.

Gebührenpflichtig kann eine öffentliche Leistung nur dann sein, wenn sie dem Gebührenschuldner individuell zurechenbar ist (BVerfGE 50, 217 sowie § 2 Abs. 4 LGebG). Es muss somit zwischen der Leistungserbringung und dem Gebührenschuldner eine besondere Beziehung bestehen. In der individuellen Zurechenbarkeit liegt die Rechtfertigung dafür, dass die öffentliche Leistung nicht aus allgemeinen Steuermitteln, sondern ganz oder teilweise zulasten des Gebührenschuldners finanziert wird (BVerwG, Urt. v. 7.11.1980, 1 C 46.77). Individuell zurechenbar ist eine öffentliche Leistung, wenn sie im Interesse des Einzelnen erbracht (§ 2 Abs. 3 und LGebG) oder auf Veranlassung Einzelner (§ 11 Abs. 1 KAG) vorgenommen wird. Zwischen Leistung und Interesse des Einzelnen muss ein Zurechnungszusammenhang herstellbar sein; dies kann sowohl bei begünstigenden als auch bei belastenden Leistungen der Fall sein. Keine individuelle Zurechenbarkeit ist gegeben bei Rechtssetzungsakten, die sich an die Allgemeinheit richten wie z.B. Satzungen oder Verordnungen. Nur Einzelmaßnahmen, die aufgrund von solchen Satzungen oder Verordnungen ergriffen werden; sind dagegen Amtshandlungen und damit öffentliche Leistungen im Sinne des § 2 Abs. 2 LGebG. Der Zurechnungszusammenhang ist unterbrochen bei uneigennütziger Veranlassung einer öffentlichen Leistung im Drittinteresse sowie bei Kontrollen und Überwachungsmaßnahmen, die nach dem Zufallsprinzip bzw. einer Risikoanalyse unregelmäßig vorgenommen werden, wenn ein Verstoß gegen eine der Kontrolle oder Überwachungsmaßnahmen zugrunde liegende Rechtsvorschrift nicht festgestellt wird (AH-LGebG, Nr. 3.3.)

### **3. Der Begriff der Individuelle Zurechenbarkeit Interessensprinzip**

Das Interesse an der öffentlichen Leistung ist gegenüber der Veranlassung der öffentlichen Leistung der weitergehende Begriff, auch wenn sich in der Praxis Veranlassungs- und Interessensprinzip in vielen Fällen überlagern.

Der Begriff des Interesses des Einzelnen ist weit auszulegen; dazu gehören alle materiellen und immateriellen Interessen des Gebührenschuldners. Die öffentliche Leistung muss nicht im überwiegenden Interesse des Gebührenschuldners erfolgen, denn es gibt keinen bundesverfassungsrechtlichen Grundsatz, dass eine Leistung, die überwiegend oder ausschließlich öffentlichen Interessen dient, gebührenfrei sein muss (BVerwG, Urt. v. 15.12.1972, I C 58.70). Da jeder Verwaltungsleistung begrifflich ein mehr oder weniger großes öffentliches Interesse zugrunde liegt, ist es nicht erforderlich, dass die öffentliche Leistung ausschließlich im eigenen Interesse des Beteiligten erfolgt.

#### **4. Veranlasserprinzip**

Als Veranlasser gilt nicht nur derjenige, der die öffentliche Leistung willentlich herbeiführt, sondern auch, wer sie sonst in anderer Weise rechtlich zurechenbar verursacht hat (VGH BW, Urt. v. 19.7.1988. 10 S 2707/86). Die Leistung muss vom Gebührenschuldner nicht gewollt oder beabsichtigt sein; erforderlich ist nur, dass er sie verursacht.

Im Regelfall wird die gebührenpflichtige Leistung durch einen Antrag veranlasst. Der Begriff des Antrags ist weit zu verstehen und umfasst jedes auf ein Tätigwerden der Behörde gerichtete - ausdrückliches oder konkludentes - Verhalten des Beteiligten (BVerwG, Urt.v. 24.3.1961, VII 109,60).

Es muss sich um eine hoheitliche Handlung handeln, die abgeschlossen ist. Bloße Ankündigungen oder vorbereitende Verfahrenshandlungen (z.B. Besprechungen, Besichtigungen) sind keine eigenständigen öffentlichen Leistungen. Für unselbständige Teilhandlungen oder Teilakte bei öffentlichen Leistungen kann eine besondere Gebühr nur erhoben werden, wenn dies ausdrücklich gesetzlich oder satzungsrechtlich vorgesehen ist. Kann beispielsweise eine Amtshandlung in rechtlich oder tatsächlich abgrenzbare Teilhandlungen aufgeteilt werden, können hierfür getrennte Gebührensätze festgesetzt werden. Eine abgeschlossene Handlung im gebührenrechtlichen Sinne liegt auch dann vor, wenn mit der Bearbeitung eines Antrags begonnen wurde, der Antrag aber vor Beendigung der Amtshandlung/Leistung wieder zurückgezogen wird.

#### **5. Grundsätze der Gebührenbemessung**

Die allgemeinen Gebührenbemessungsgrundsätze in Form des Äquivalenzprinzips und des Kostendeckungsprinzips sind, wie bereits oben unter Allgemeines ausgeführt, sowohl in das Landesgebührengesetz (§ 7 Abs. 1 und 3) als auch in das KAG (§ 11 Abs. 2) aufgenommen worden. Dabei kommt dem Kostendeckungsgebot besondere Bedeutung zu, weil der Gesetzgeber nunmehr erstmalig auch bei den Verwaltungsleistungen klargestellt hat, dass die Gebühr die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken "soll".

Durch die Einführung des Kostendeckungsgebotes als Regelfall sind die Verwaltungen verpflichtet, bei der Gebührenbemessung sämtliche Verwaltungskosten zu berücksichtigen. Durch den Zusatz, dass die Gebühr die Verwaltungskosten "aller an der Leistung Beteiligten" decken soll, wird zum Ausdruck gebracht, dass bei einer öffentlichen Leistung an der mehrere Behörden beteiligt sind, die gesamten anfallenden Kosten Eingang in die Gebührenbemessung finden müssen (Amtl. Begründung zu § 7, LDrs. 13/3477).

Ergänzt werden die Bemessungsvorgaben durch die Aufnahme von betriebswirtschaftlichen Elementen in das KAG, insbesondere der gesetzlichen Regelung der ansatzfähigen Kosten. Nach § 2 Abs. 6 LGebG sind Verwaltungskosten, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten, insbesondere Personal- und Sachkosten sowie kalkulatorische Kosten einschließlich entsprechender Gemeinkostenanteile. Eine vergleichbare Regelung enthält § 11 Abs. 2 KAG für Gebühren für öffentliche Leistungen, allerdings mit der Einschränkung, dass kalkulatorische Zinsen nicht ansatzfähig sind.

## **II. Neues Satzungsmuster für Verwaltungsgebühren**

### **1. Einleitende Bemerkungen**

#### **1.1 Anlass zur Neufassung**

Das bisherige Muster einer Verwaltungsgebührensatzung des Gemeindetages Baden-Württemberg wurde im Jahr 1991 (BWGZ 23/1991, 667) veröffentlicht. Zwischenzeitlich hat sich die Rechtslage in mehrfacher Hinsicht gravierend geändert, wie dies unter Ziffer I bereits dargestellt wurde.

In seiner Entscheidung vom 31.1.1995 (BWGZ 1995, 369) hat der VGH BW erstmals gefordert, dass auch bei Verwaltungsgebühren die Gebührensätze im Rahmen einer vom Gemeinderat gebilligten Kalkulation ermittelt werden müssen. Eine solche Kalkulation wurde, worauf bereits hingewiesen wurde, in der Vergangenheit vor allem deshalb als entbehrlich angesehen, weil Verwaltungsgebühren in der Regel nicht kostendeckend festgesetzt wurden. Darüber hinaus haben sich fast alle Städte und Gemeinden im Interesse einer landeseinheitlichen Gebührensatzgestaltung unter Verzicht auf eigene Kalkulationen an dem vom Gemeindetag in dem Gebührenverzeichnis zum Muster einer Verwaltungsgebührensatzung empfohlenen Gebührensätzen orientiert.

Nachdem künftig die einzelnen Gebührensätze von jeder Kommune individuell kalkuliert werden müssen, ist es möglich, dass vergleichbare Leistungen zu unterschiedlichen Gebühren bei den Gemeinden angeboten werden. Da bisher im Landkreis Karlsruhe noch keine rechtsgültige Gebührensatzung einer Gemeinde vorliegt, kann keine Aufstellung über die unterschiedlichen Leistungen erfolgen.

#### **1.2 Die Regelungen der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde**

Die Gemeindeverwaltung ist in ihrem Beschlussvorschlag von der Mustergebührensatzung des Gemeindetages in verschiedenen Punkten abgewichen, um sie auf die Verhältnisse in der Gemeinde anzupassen.

Die Gebührensatzung der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen enthält in den wesentlichen Bereichen Zeitgebühren mit einer „Taktung“ im 15 Minutenbereich. Feste Gebührensätze wurden nur dort festgelegt, wo auch mit einer bestimmbaren festen Anzahl von Fällen gerechnet werden kann. Nur in diesen Bereichen war es sinnvoll einheitliche Gebühren festzulegen, da der zeitliche Aufwand in allen Fällen vergleichbar ist. Im Bereich der Fundsachen wurden Wertgebühren ermittelt.

Kalkulationsgrundlage waren zunächst die von der KGSt ermittelten Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2009/2010). Diese beinhalten neben den Personalkosten auch Sachkosten eines Arbeitsplatzes mit 15.600,00 € und Gemeinkosten (Verwaltungs-Overhead) mit 20% der Personalkosten. Auf eine exakte Ermittlung der Kosten für die Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen wurde verzichtet, da davon auszugehen ist, dass die von der KGSt ermittelten Kosten eines Arbeitsplatzes auf Grund der Einheitlichkeit des TVÖD und der Büroausstattung nicht wesentlich von denen in der Gemeinde abweichen. Der Aufwand hierfür stünde in keinem Verhältnis zum zu erwarteten Ergebnis.

Bei der Festlegung der Zeitgebühren wurde zum einen darauf geachtet, dass bei der Berechnung der Personalkosten nur die Gruppe von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit einbezogen wurde, die diese Arbeiten auch tatsächlich ausführt. Konnte eine konkrete Zuordnung im Hinblick auf die Ausgestaltung des Gebührenverzeichnisses nicht erfolgen, wurde der Durchschnittssatz der Gesamtverwaltung zu Grunde gelegt.

Des Weiteren schlägt die Verwaltung vor, erst bei der Inanspruchnahme von mindestens 15 Minuten eine Gebühr zu erheben. Dies wirkt sich zwar nachteilig auf den Kostendeckungsgrad aus, kann jedoch auf Grund der geringen Anzahl von Fällen, in denen dies tatsächlich zutrifft, unberücksichtigt bleiben. Ab den ersten 15 Minuten ist dann die volle Gebühr nach der Satzung zu erheben.

Verzichtet wurde auf den in der Mustersatzung ausgewiesenen Auffangtatbestand, wonach jedes Verwaltungshandeln, das im Interesse eines Einzelnen vorgenommen wird, mit einer Gebühr zu belasten ist. Hintergrund der Entscheidung ist die Tatsache, dass es äußerst schwierig ist, entsprechende Tatbestände konkret festzulegen. Insoweit ist die Anzahl der eintretenden Fälle schwer zu ermitteln. Zum anderen aber versteht sich die Gemeinde als Dienstleister für ihre Bürger. Die Erhebung einer Gebühr bei jeder Anfrage eines Bürgers, die in keinem Zusammenhang mit der Aufgabe der Gemeindeverwaltung steht, würde diesem Anspruch nicht gerecht werden.

**Bürgermeister Büchner** informiert den Gemeinderat darüber, dass die Gemeindeverwaltung mittlerweile eine Stellungnahme vom Landratsamtes, Kommunal –und Prüfungsamt, erhalten hat. Er geht nun auf die einzelnen Änderungen der bemängelten Gebührentatbestände des Landratsamtes ein. Die entsprechenden Änderungsvorschläge des Landratsamtes, laut der dem Protokoll beigefügten Mitteilung, wurden von der Verwaltung berücksichtigt und werden in die kommende Sitzungsvorlage, die dem Gemeinderat zur Beschlussfassung in der nächsten Sitzung vorgelegt werden soll, miteingearbeitet.

Nach seinen Ausführungen bittet **Bürgermeister Büchner** die Fraktionen um deren Stellungnahmen.

**Gemeinderat Koch (CDU)** könnte dem vorgelegten Satzungsentwurf, mit den gewünschten Änderungen des Landratsamtes zustimmen.

**Gemeinderat Brand (FÖDL)** ist froh, dass es sich heute lediglich um eine Vorberatung handelt. Hätte er heute abstimmen müssen, hätte er persönlich aus Protest gegen diesen „Verwaltungswahnsinn“ gegen die Verwaltungsgebührensatzung gestimmt.

**Gemeinderat Brand (SPD)** und die Fraktion der SPD nehmen die Satzung wie vorgelegt zur Kenntnis.

**Gemeinderat Hoffmann (FW)** nimmt abschließend den Satzungsentwurf zur Kenntnis.

## **2. Entwurf der Satzung**

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat empfiehlt dem Gemeinderat die nachfolgende Satzung zur Beschlussfassung für die kommende Gemeinderatssitzung.**

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen ( *Verwaltungsgebührensatzung* )**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen am ..... folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

**§ 2 Gebührenfreiheit**

(1)

Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

1. Gnadensachen,
2. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
3. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
4. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
5. Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
6. die behördliche Informationsgewinnung,
7. Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2)

Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

1. das Land Baden-Württemberg,
2. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
3. die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3)

Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

(1)

Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2)

Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührenhöhe**

(1)

Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Ist für eine öffentliche Leistung keine gesonderte Gebühr ausgewiesen, so gilt die allgemeine Verwaltungsgebühr.

(2)

Ist im Gebührenverzeichnis eine Gebühr je Einheit von 15 Minuten festgesetzt, so wird diese mit Beginn der Einheit fällig. Die erste Gebühreneinheit wird nur dann erhoben, wenn für die Leistung tatsächlich 15 Minuten benötigt werden. Ein Aufwand unter 15 Minuten bleibt gebührenfrei.

(3)

Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder bei ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei eines Sachverständigen bedienen.

(4)

Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 11,50 € je begonnener 15 Minuten des Verwaltungsaufwands erhoben. Die ersten 15 Minuten werden wie in Absatz 2 erhoben.

(5)

Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung eine Gebühr 11,50 € je begonnener 15 Minuten des Verwaltungsaufwands erhoben. Die ersten 15 Minuten werden wie in Absatz 2 erhoben.

### **§ 5 Entstehung der Gebühr**

(1)

Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2)

Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

### **§ 6 Fälligkeit, Zahlung**

(1)

Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2)

Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3)

Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

### **§ 7 Auslagen**

(1)

In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2)

Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

1. Gebühren für Telekommunikation
2. Reisekosten
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

### **§ 8 Schlussvorschriften**

(1)

Diese Satzung tritt am ..... in Kraft.

(2)

Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom ..... und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Einheit	Gebühr in €
1.0	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	15 Minuten	11,50 €
2.0	<b>Anträge</b>		
2.1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	15 Minuten	11,50 €
2.2	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	15 Minuten	11,50 €
3.0	<b>Schriftliche Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern</b>	15 Minuten	11,50 €
	<b>Mündliche Auskünfte und Einsichtnahmen ohne Verwaltungsleistungen</b>		gebührenfrei
4.0	<b>Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens)</b> von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	15 Minuten	11,50 €
5.0	<b>Beglaubigung, Bestätigungen</b>		
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	pro Fall	5,50 €
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten	pro Fall	5,50 €

	Schriftstücken mit der Urschrift je Seite		
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	pro Fall	5,50 €
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu.	15 Minuten	11,50 €
6.0	<b>Bescheinigungen</b>		
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art, sofern nicht in einem anderen Gesetz geregelt (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	pro Fall	5,50 €
7.0	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist</b>	15 Minuten	11,50 €
8.0	<b>Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)</b>		
8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	15 Minuten	11,50 €
8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe	15 Minuten	11,50 €
9.0	<b>Schreibgebühren</b>		
9.1	Fotokopien, Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokolle von öffentlichen		

	Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw., die auf Antrag erteilt werden,		
		<b>für die erste Seite</b>	<b>0,55 €</b>
		<b>für jede weitere Seite</b>	<b>0,50 €</b>
	bei handschriftlichen Ausfertigungen	<b>15 Minuten</b>	<b>11,50 €</b>
<b>10.0</b>	<b>Baugesetzbuch</b>		
10.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)		<b>gebührenfrei</b>
<b>11.0</b>	<b>Bauordnungsrecht</b>		
11.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen bzw. unvollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 LBO)	<b>pro Fall</b>	<b>23,00 €</b>
11.2	Benachrichtigung der Angrenzer (§ 55 LBO)	<b>pro Angrenzer</b>	<b>10,00 €</b>
<b>12.0</b>	<b>Bestattungsrecht</b>		
12.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	<b>pro Fall</b>	<b>5,50 €</b>
12.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	<b>pro Fall</b>	<b>5,50 €</b>
<b>13.0</b>	<b>Feiertagsrecht</b>		
13.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	<b>pro Fall</b>	<b>5,50 €</b>
13.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	<b>pro Fall</b>	<b>5,50 €</b>

14.0	<b>Fischereischeine</b>		
14.1	Jugendfischereischein	pro Fall	7,00 €
14.2	Fischereischein für Erwachsene	pro Fall	21,00 €
14.3	Einziehung der Fischereiabgabe im Wiederholungsfall	pro Fall	7,00 €
15.0	<b>Fundsachen</b> Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder		
15.1	bei Sachen bis zu einem Wert von 50,00 €		gebührenfrei
15.2	bei Sachen von einem Wert über 50,00 € und weniger als 100,00 €	pro Fall	5,00 €
15.3	bei Sachen ab einem Wert von 100,00 €	pro Fall	10,00 €
16.0	<b>Gewerbesachen</b>		
16.1	Gewerbe An-, Ab- und Ummeldung	pro Fall	7,00 €
16.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	pro Fall	7,00 €
16.3.	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c GewO)	pro Fall	21,00 €
16.4	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	pro Fall	21,00 €
17.0	<b>Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren, je Person</b>	pro Fall	8,00 €
18.0	<b>Immissionsschutzrecht; Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BimSchVO</b>	pro Fall	9,00 €
19.0	<b>Ladenöffnungsgesetz; Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von</b>	pro Fall	9,00 €

	<b>Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 LadÖG)</b>		
20.0	<b>Melderecht</b>		
20.1	Auskünfte aus dem Melderegister	<b>pro Fall</b>	<b>7,00 €</b>
20.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	<b>pro Fall</b>	<b>7,00 €</b>
20.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde wie Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde	<b>pro Fall</b>	<b>7,00 €</b>
20.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	<b>15 Minuten</b>	<b>11,00 €</b>
20.5	Gebührenfrei sind:		
	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung		-
	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)		-
	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)		-
	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 32 Abs. 2 Satz 4 MG)		-
	die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 30 Abs. 2 Satz 3, § 33, § 34 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 MG)		-
21.0	<b>Gebühren für Amtshandlungen der Gemeinde, die diese in eigener Zuständigkeit zu entscheiden hat; auch bei Rücknahme und Ablehnung des Antrags wegen Unzuständigkeit</b>	<b>15 Minuten</b>	<b>11,50 €</b>

Anlage:

Mustersatzung des Gemeindetages  
Gebührenkalkulation

<b>Protokoll zur Sitzungsvorlage der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen</b>			
Gremium: Gemeinderat		Sitzungstag: 22.02.2010	
<b>TOP Nr.: 9</b>	<b>öffentlich</b>	<b>DS-Nr. GR23/2010</b>	
<b>Fachamt: Rechnungsamt</b>		<b>zur Beschlussfassung</b>	
<b>Annahme von Spenden</b>			

**Beratung:**

**Bürgermeister Büchner** lässt die Fraktionen ohne Stellungnahmen über die Annahme der nachstehenden Spenden abstimmen.

Theatergruppe Brettlhupfer  
68804 Altlußheim

**300,00 € für den Sozialfonds**

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen stimmt einstimmig der Annahme der oben genannten Spende zu.**

**Bekanntgaben**

**Bürgermeister Büchner** gibt bekannt, dass das Kommunal und Prüfungsamt des Landratsamtes Karlsruhe in die Unterlagen der unvermuteten Kassenprüfung der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen am 30.12.2009 Einsicht genommen hat und die ordnungsgemäße Durchführung bestätigt hat.

Desweiteren gibt **Bürgermeister Büchner** bekannt, dass die Gemeindeverwaltung der Stadt Philippsburg die Stahlschränke des Grundbuchamtes, die im Rahmen der Grundbuchabgabe zum 01. April 2010 ausgeräumt werden, kostenlos überlassen wird.

**Bürgermeister Büchner** informiert den Gemeinderat darüber, dass sich die Spielvereinigung Oberhausen nunmehr in einem Rechtsstreit gegen ihren Nachbar befindet.

Abschließend gibt **Bürgermeister Büchner** bekannt, dass die Hauptschule Oberhausen nunmehr „Werkrealschule“ genannt werden darf.

**Hinweis:**

**Die Audio-Aufnahmen der Sitzung sind Bestandteil des Protokolls.**

Der Protokollführer:

Der Bürgermeister:

Der Gemeinderat: